

BDEW · Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Herrn Ministerialrat  
Winfried Keisinger  
RL III C 2  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Berlin, 29.08.2022

Dr. Tanja Utescher-Dabitz  
Abteilungsleiterin  
Betriebswirtschaft, Steuern,  
Digitalisierung

Telefon: +49 30 300 199-1664  
Telefax: +49 30 300 199-3664  
Tanja.Utescher-Dabitz@bdew.de  
www.bdew.de

## Umsetzung der geplanten Umsatzsteuersenkung bei Gaslieferungen

Sehr geehrter Herr Keisinger,

Bundeskanzler Olaf Scholz hat am 18. August 2022 eine Umsatzsteuerabsenkung auf Gaslieferungen von 19 auf 7 Prozent befristet bis zum 31. März 2024 verkündet. Der BDEW begrüßt diese Ankündigung.

Die technische Umsetzung dieser Maßnahme in der Kürze der Zeit stellt uns vor praktische Herausforderungen. Wann das entsprechende Gesetz zur Umsatzsteuersenkung im Gasbereich in Kraft treten soll, ist bisher nicht bekannt. Aufgrund der Erfahrungen mit der temporären Umsatzsteuersenkung von 19 auf 16 Prozent bzw. von 7 auf 5 Prozent im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes ergeben sich für die Energiewirtschaft bereits jetzt verschiedene inhaltliche Fragestellungen. Nachfolgend haben wir diese zusammengefasst und möchten auf bereits bekannte energiewirtschaftliche Besonderheiten hinweisen. Gleichzeitig möchten wir das BMF auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen zur temporären Umsatzsteuersenkung um die Berücksichtigung der damals bereits angewendeten Vereinfachungs- und Wahlmöglichkeiten bitten. Es ist zwingend zeitnah zu regeln, dass die Effekte einer Umsatzsteuersenkung im Gasbereich zügig, rechtssicher und effizient an die Verbraucher auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung direkt weitergeben werden können.

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**Hauptgeschäftsführung**  
Kerstin Andreae (Vorsitzende)  
Andrees Gentzsch  
Dr.-Ing. Anke Tuschek  
Martin Weyand

USt-IdNr: DE 814902527  
Amtsgericht Charlottenburg  
VR 26587 B

**BDEW-Vertretung bei der EU**  
Avenue de Cortenbergh 52  
1000 Brüssel  
Belgien

**Bankverbindung**  
Berliner Volksbank  
IBAN: DE80 1009 0000 8848 0410 00  
BIC: BEVODEBB

## **Anwendungsbereich der Umsatzsteuersenkung bei Gaslieferungen**

Nach der Richtlinie (EO) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze kann der ermäßigte Steuersatz auf die Lieferungen von Erdgas angewendet werden. Aus Sicht des BDEW unterliegen alle Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz dem ermäßigten Steuersatz. Diese Sichtweise orientiert sich an der bekannten Formulierung des § 13b Abs. 2 Nr. 5b UStG. Selbstständige sonstige Leistungen wie Gastransport, -speicherung, -netznutzung, Bilanzkreisabrechnung etc., die nicht Preisbestandteil einer Gaslieferung sind, wären nach unserem Verständnis - ungeachtet der geplanten Steuersatzsenkung für Erdgaslieferungen - weiterhin mit 19 Prozent zu besteuern. **Für die Umsetzung bitten wir das BMF um eine eindeutige Festlegung und Definition des Anwendungsbereichs.**

Aufgrund der Kurzfristigkeit und Komplexität möchten wir das BMF um praktikable Vereinfachungen im Rahmen der Umsatzsteuersenkung bitten, damit eine zügige, rechtssichere und effiziente Umsetzung gewährleistet werden kann. In diesen Zusammenhang möchten wir auf die Regelungen aus den BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020, vom 4. November 2020 und vom 23. November 2020 verweisen. Die darin gewährten Vereinfachungsregelungen und Nichtbeanstandungsregelungen haben die kurzfristige Umsetzung erheblich erleichtert. Wir regen daher an, sich bei der aktuell angekündigten Umsatzsteuersenkung bei Gaslieferungen an diesen Vorgaben zu orientieren.

Zusätzlich würden wir es begrüßen, wenn das geplante Anwendungsschreiben zur Umsatzsteuersenkung bei Gaslieferungen vorab im Entwurf veröffentlicht wird. Bereits diese Ausführungen im Entwurf dienen einer frühzeitigen Orientierung unserer Mitgliedsunternehmen. Wir bitten das BMF in jedem Fall, den BDEW in Konsultationsprozesse frühzeitig einzubeziehen. Für einen Austausch stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

## **Nichtbeanstandungsregelung in der Unternehmerkette (B2B)**

Für Gaslieferungen, die im Zeitraum der Anwendung des geminderten Steuersatzes von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer ausgeführt werden und für die in der Rechnung 19 Prozent anstelle von 7 Prozent ausgewiesen werden, **bitten wir um eine Nichtbeanstandungsregelung aus Vereinfachungsgründen**, wenn der leistende Unternehmer weiterhin den Umsatzsteuerausweis von 19 Prozent in den Rechnungen

beibehält. Dies setzt voraus, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in ausgewiesener Höhe bei seinem Finanzamt anmeldet. Einem zum vorsteuerabzugberechtigten Leistungsempfänger wird der Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. § 14c UStG sollte in diesen Fällen keine Anwendung finden.

**Eine solche Nichtbeanstandungsregelung sollte für den gesamten Zeitraum, inklusive eines Übergangszeitraumes nach Anhebung des Steuersatzes von 7 Prozent auf 19 Prozent, gelten und hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen**, könnte aber die administrativen Kosten der Unternehmen bei der Umsetzung der Umsatzsteuersenkung vermindern. Bei der temporären Umsatzsteuersenkung im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hatte das BMF eine ähnliche übergangsweise Nichtbeanstandungsregelung bereits gewährt (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Juni, Rz. 46, 47).

Eine Nichtbeanstandungsregelung wäre besonders hilfreich bei der Umsetzung im Rahmen des sogenannten Gastages. Langfristige Gaslieferungen im B2B-Bereich (Sukzessivlieferungen) werden traditionell in Teilleistungen nach dem sogenannten Gasmonat vereinbart und abgerechnet. D.h. die Lieferung beginnt am 1. des Monats um 6:00 Uhr und endet am 1. des Folgemonats um 6:00 Uhr. Bei einer Umsatzsteuersenkung ergeben sich hieraus erhebliche administrative Herausforderungen, da Aufteilungen im Laufe des Tages vorzunehmen wären.

### **Bitte um Wahlmöglichkeit zur Abrechnung der Umsatzsteuer bei Dauerleistungen**

Maßgebend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist der Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung als ausgeführt gilt (vgl. Abschnitt 13.1 - 13.7 Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE). Von Bedeutung ist dabei, wann die entsprechende Leistung nach *umsatzsteuerrechtlichen* Regelungen ausgeführt ist. Die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung, § 27 Abs. 1 UStG.

Dauerleistungen (Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken) wie Gaslieferungen an Verbraucher gelten am Ende des Abrechnungszeitraums als ausgeführt. Diese sind umsatzsteuerlich erst mit

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums als ausgeführt zu behandeln. Ohne Vereinfachungsregelung würde die Besteuerung nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen auf Grundlage des Stichtagsmodells erfolgen. Demnach würden beispielsweise Gaslieferungen mit einem vertraglich festgelegten Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. April 2024 mit 19 Prozent besteuert werden. Um für die intendierte Breitenwirkung der Umsatzsteuer-Minderung zu sorgen, sollten alle Kunden an der Umsatzsteuer-Minderung teilhaben können.

Vor diesem Hintergrund **bitten wir das BMF um Wahlmöglichkeiten bei der Abrechnung der geminderten Umsatzsteuer bei Gaslieferungen**. Als Orientierung möchten wir auf die bekannten und in den Abrechnungssystemen bereits hinterlegten Abrechnungsmodelle (Stichtagsmodell, Zeitscheibenmodell, hybrides Modell) verweisen, die während der temporären Umsatzsteuersenkung im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes eingesetzt wurden und die sich bei der praktischen Umsetzung bewährt haben (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020, Rz. 35, BMF-Schreiben vom 23. November 2020).

### **Bitte um Vereinfachungsregelung bei Abschlagszahlungen**

Grundsätzlich gilt, dass die Vereinnahmung der jeweiligen Abschlagszahlungen der Ist-Versteuerung unterworfen ist. Das bedeutet, dass mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem eine Abschlagszahlung vereinnahmt wird, die darauf entfallende Umsatzsteuer mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuersatz bereits entsteht (vgl. Abschnitt 13.1. Abs. 2 UStAE). Abschlagszahlungen auf Gaslieferungen, die im Zeitraum der Umsatzsteuersenkung vereinnahmt werden, unterliegen also grundsätzlich dem geplanten verminderten Steuersatz von 7 Prozent. **Nach den allgemeinen steuerlichen Regeln müssten die Abschlagszahlungen danach im Zeitraum des verringerten Steuersatzes tatsächlich angepasst werden.** Eine Anpassung der Abschlagspläne würde die Unternehmen jedoch vor sehr hohe administrative Herausforderungen stellen

Vor diesem Hintergrund **bitten wir das BMF erneut um eine Vereinfachungsregelung für Anzahlungen**, sowohl für die anstehende Absenkung als auch später für die Erhöhung des Steuersatzes. Eine Korrektur der Anzahlungsrechnungen wäre dann nicht erforderlich. Von einer Umstellung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

der Abschlagspläne wäre abzusehen und die endgültige umsatzsteuerliche Abrechnung mit dem niedrigeren Steuersatz erfolgt in der Schlussrechnung. Dementsprechend wären Abschlagspläne mit einem Umsatzsteuerausweis über den gesamten Zeitraum von 7 Prozent, 19 Prozent oder aufgeteilt zulässig, unabhängig davon, ob die Schlussrechnung im Jahr 2022, 2023, 2024 oder später erteilt wird. Bei der temporären Umsatzsteuersenkung im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes hatte das BMF eine solche Vereinfachungsregelung für Abschlagzahlungen bereits gewährt (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Juni, Rz. 37).

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tanja Utescher-Dabitiz

Abteilungsleiterin Betriebswirtschaft, Steuern und Digitalisierung

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38